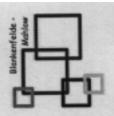
Gemeinde Blankenfelde - Mahlow

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - Karl-Marx-Str. 4 - 15827 Blankenfelde

Herm Mathias Kresin Berliner Straße 23

14959 Trebbin

Fachbereich/Abteilung Bau- und Ordnungsamt

Ansprechpartner Frau Rindler

Zimmer

Tel. : 03379 / 333-0

App. : 570

Fax : 03379 / 333-500

eMail: martina.rindler@blankenfelde-mahlow.de

12.08.2009

Aktenzeichen

Plakatierung, Piratenpartei

Sondernutzung durch Plakatierung auf öffentlichem Straßenland Ihr Antrag vom 12.08.2009 hier: Erlaubnis

Sehr geehrter Herr Kresin,

hiermit wird Ihnen die Erlaubnis erteilt,

Kleinflächenwerbeschilder für die Bundestagswahl 2009 im Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unter nachfolgenden Auflagen in der Zeit vom 15.08.2009 bis 28.09.2009 zu platzieren.

Die Anbringung von Werbeschildern auf öffentliches Straßenland stellt eine Sondernutzung gem. § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) dar und ist daher erlaubnispflichtig. Die näheren Einzelheiten regeln sich nach der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Sondernutzungssatzung - SnS).

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Die Plakate d

 ürfen nur in einer Mindesth

 öhe von 1,80 m aufgeh

 ängt werden.
- Das Anbringen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, außerhalb von Ortschaften sowie am Innenrand von Kurven ist unzulässig.
- Die Werbeschilder dürfen nicht an Laternen angebracht werden, die eine rote Banderole (Verkehrszeichen Nr. 394) tragen. An sonstigen Laternen dürfen Werbeschilder nur mit Plastikstrips oder gummierten Manschetten befestigt werden.
- 4. Eine Befestigung mit Drähten ist verboten.
- 5. Die Werbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen, § 33 Abs. 2 StVO.
- 6. Das Befestigen von Werbeschildern an Straßenbäumen sowie die Befestigung an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- Die Werbeschilder müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen in den Verkehrsraum nicht hineinragen.

Öffnungszeiten:

E-Mail:

Internet:

Dienstag

9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

(Einwohnermeldeamt ab 7.00 Uhr)

Donnerstag

9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr

9.00 - 11.00 Uhr

verwaltung@blankenfelde-mahlow.de www.blankenfelde-mahlow.de

Mittelbrandenburgische Sparkasse

in Potsdam

Kto.-Nr.: 3 641 020 785 160 500 00 BLZ:

IBAN: DE16160500003641020785

WELADED1PMB

Die Plakatierungsarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

9. Nach Ablauf der Aufstellfrist sind die Schilder nebst ihrem Befestigungsmaterial

umgehend zu entfernen.

10. Eine in Zusammenhang mit der Sondernutzung stehende und über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße ist zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Die Sondernutzung darf nicht zu einer Beschädigung baulicher Anlagen führen.

12. Es ist eine ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen und sonstige Beschilderungen zu gewährleisten.

Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.05.1999 verwiesen, die ich als Anlage beifüge.

Gebührenfestsetzung:

Diese Erlaubnis ist gem. § 4 Abs. 1c) der Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS) gebührenfrei, da der Antragsteller eine politische Partei ist oder von einer solchen zum Zwecke der Wahlwerbung beauftragt wurde und daher Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Str. 4, in 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rindler

Anlage

Allgemeinverfügung

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 – Straßenverkehr – Vom 21. Mai 1999

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt:

 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
- er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,
- zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten,
- d) vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImschG, GVBI, 1992 I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1997, GVBI, I S. 40), zu unterrichten und
- Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

 a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,

- b) die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
- das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
- d) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,
- bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,
- f) an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,
- g) vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
- soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- 3. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung.
- Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBI. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBI. 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.
- Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
- Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
- 7. Vorstehende Regelungen sind auf Abstirmungen im Sinne des Volksabstirmungsgesetzes (VAGBbg, GVBl. 1993 I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995, GVBl. I S. 150) und auf Bürgerentscheide im Sinne der Gemeindeordnung (GO, GVBl. 1993 I S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998, GVBl. I S. 218), der Landkreisordnung (LKrO, GVBl. 1993 I S. 398, 433, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998, GVBl. I S. 130) sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Volksabstirmungen die Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg, bei Bürgerentscheiden die in dem Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen sowie die Vertrauensperson im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 31 BbgKWahlG.